

JUGENDORDNUNG

des TTC Schopfheim / Fahrnau.

(nicht Bestandteil der Satzung)

1. Zuständigkeit und Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TTC Schopfheim / Fahrnau. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des TTC Schopfheim / Fahrnau bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung wird durch den/die Jugendleiter(in) im Vorstand vertreten.

2. Ziele

Die Jugendabteilung des TTC Schopfheim / Fahrnau. gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentfaltung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

3. Organe

Organe der Jugendabteilung sind der/die Jugendleiter(in) und der Jugendausschuss. Der/die Jungenleiter(in) ist automatisch Mitglied des Vorstandes und vertritt dort die Interessen der Jugendabteilung.

Der Jugendausschuss ist für die Durchführung der Aufgaben nach Nr. 5 verantwortlich.

4. Stimm- und Wahlrecht

1. Dem Jugendausschuss gehören an:

- der/die Jugendleiter(in) als Vorsitzende(r)
- der/die Jugendleiter(in) als Stellvertreter(in)
- die im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter(innen)

2. Jugendleiter(in) und Stellvertreter(in) werden im überlappenden Turnus, jeweils für zwei Jahre, von der Jugendversammlung gewählt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

3. Die Jugendversammlung besteht aus den minderjährigen Vereinsmitgliedern, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, sowie aus den im Jugend- und Kinderbereich tätigen Übungsleiter(innen).

4. Die Jugendversammlung tritt alljährlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereines zusammen.

5. Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Tischtennis
- Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Aktivitäten
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten u. s. w.

6. Geldmittel

Der Jugendabteilung werden nach Bedarf Geldmittel zur Verfügung gestellt. Der Jugendausschuss hat die Mitteleinsetzung zu planen und trägt sie über den/die Jugendleiter(in) im Vorstand vor. Dieser entscheidet nach billigem Ermessen, inwieweit die Mittel sinnvoll verwendet werden.

7. Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden und von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendgeneralversammlung.

Schopfheim, im Mai 2003